

## Domiziländerung und Sitzverlegung

### 1. Domiziländerung innerhalb der gleichen politischen Gemeinde

Ändert bei gleichbleibender Sitzgemeinde die Adresse (Strasse und Hausnummer), unter der eine Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann (Rechtsdomizil), so ist dies beim Handelsregisteramt anzumelden.<sup>1</sup> Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“. Unter Rechtsdomizil ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Rechtseinheit tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Beleg (z.B. aktuelle Bescheinigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen. Hat die Rechtseinheit keine eigenen Büros, so kann eine c/o-Adresse angemeldet werden. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Rechtseinheit an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.<sup>2</sup>

Kündigt ein Domizilhalter das Domizil, so kann er die Löschung des Domizils unter Beilage eines Beleges, der die erfolgte Kündigung nachweist, auch selbst zur Löschung im Handelsregister anmelden.<sup>3</sup> In diesem Fall hat die Rechtseinheit dem Handelsregisteramt ein neues Rechtsdomizil anzumelden, ansonsten wird ein amtliches Verfahren wegen Organisationsmangels eingeleitet.<sup>4</sup>

### 2. Sitzverlegung von einer politischen Gemeinde in eine andere politische Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft

Bei juristischen Personen bedarf es für die Sitzverlegung einer Änderung der Statuten durch einen Beschluss der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung (bei Stiftungen einer Verfügung der Änderungsbehörde). Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Genossenschaften ist über diese Versammlung eine öffentliche Urkunde zu errichten. Dem Handelsregisteramt einzureichen sind:

- *bei allen Rechtsformen*: Anmeldung der Änderung (unter Angabe von Sitz und Adresse), unterzeichnet gemäss den für die betreffende Rechtsform geltenden Bestimmungen;
- *bei AG*: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- *bei GmbH*: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- *bei Genossenschaft*: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- *bei Verein* <sup>\*</sup>: Protokoll über den Beschluss der Generalversammlung (originalunterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Protokollführer);
- *bei Stiftung* <sup>\*</sup>: Verfügung der zuständigen Änderungsbehörde (i.d.R. Aufsichtsbehörde);
- *bei juristischen Personen* <sup>\*</sup>: Gesamtfassung der neuen Statuten bzw. Stiftungsurkunde;
- Erklärung der Anmeldenden, dass das Unternehmen am angegebenen Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft) erreicht werden kann, oder, wenn ein solches Rechtsdomizil fehlt, eine Domizilannahmeerklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters.<sup>5</sup>

<sup>\*</sup> Vereine und Stiftungen müssen ihren Sitz nicht zwingend in den Statuten bzw. in der Stiftungsurkunde regeln. In einem solchen Fall ist das Einreichen von neuen Statuten bzw. einer neuen Stiftungsurkunde nicht erforderlich. An dessen Stelle ist ein Protokoll des Vorstandes bzw. Stiftungsrates über den Beschluss zur Sitzverlegung einzureichen.

### 3. Sitzverlegung von einem Kanton in einen anderen

Verlegt eine Rechtseinheit den Sitz in den oder aus dem Kanton Basel-Landschaft, so ist dies zuerst dem am neuen Sitz zuständigen Handelsregisteramt anzumelden.<sup>6</sup> Die Anmeldungsunterschriften sind zu beglaubigen.<sup>7</sup> Die Löschung im bisherigen Register erfolgt von Amtes wegen gestützt auf eine Mitteilung des Registeramtes des neuen Sitzkantons und am selben Tag wie der Handelsregistereintrag am neuen Sitz.<sup>8</sup>

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2 erwähnten Belegen ist bei Stiftungen die Aufsichtsübernahmeverfügung der allfälligen neuen Aufsichtsbehörde einzureichen.

<sup>1</sup> Art. 933 Abs. 1 OR bzw. Art. 17 HRegV

<sup>2</sup> Art. 117 Abs. 2 und 3 HRegV

<sup>3</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. c HRegV

<sup>4</sup> Art. 731 lit. b OR, Art. 934a OR, Art. 939 OR

<sup>5</sup> Art. 117 Abs. 2 und 3

<sup>6</sup> Art. 123 Abs. 1 HRegV

<sup>7</sup> Art. 123 Abs. 2 lit. c HRegV

<sup>8</sup> Art. 124 Abs. 1 HRegV